

Vereinte Nationen

S/RES/2364 (2017)

Sicherheitsrat

und dass sie entscheidend zu einem dauerhaften Frieden in Mali beiträgt, da dabei die Lehren aus früheren Friedensabkommen berücksichtigt werden,

in Anbetracht

antwortung für die beschleunigte Durchführung des Ab

betonend dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sa-
hel-

alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht **erneut erklärend** dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, **davon Kenntnis nehmend** dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, in dieser Hinsicht **ferner davon Kenntnisnehmend** dass der Gerichtshof am 27. September 2016 Ahmad Al Faqi Al Mahdi des Kriegsverbrechens der vorsätzlichen Angriffe auf religiöse und geschichtliche Denkmäler in Timbuktu für schuldig befunden hat, und **unter Hinweis** darauf, wie wichtig die

Leben riskieren und hingeben, unter **rachdrücklicher Verurteilung** der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, **unterstreichend** dass diese Angriffe Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, **betonend** dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, **mit der Aufforderung** an die Regierung Malis, die Täter rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und **ferner betonend** wie wichtig es ist, dass die MINUSMA über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern,

mit dem **erneuten Ausdruck** ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass der MINUSMA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, unter **Betonung** der Notwendigkeit, Lücken zu schließen und die Kapazitäten der MINUSMA zu stärken, damit sie ihr Mandat in einem

lisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Kombattanten im Rahmen der Sicherheitssektorreform;

3. fordert GLH 5HJLHUXQJ 0DOLV XQG GLH .RDG-LWLRQH QH EHZDI IIRUPH³ XQG Ä & PaßhroGckliGDaWiRQW die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014, die Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 5. Juni 2015 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 24. Juli 2014 und 19. Februar 2015 auch weiterhin einzuhalten;

4. bekundet eine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, diejenigen, die die MINUSMA oder andere internationale Präsenzen angreifen oder bedrohen, sowie diejenigen, die derartige Angriffe und Handlungen unterstützen;

5. verlangt dass alle bewaffneten Gruppen in Mali im Rahmen des Abkommens ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen, konkrete Schritte

erheblich zur Stabilität Malis und zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung beitragen würden, und

a) Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

i) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Regierung zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Arbeitsweise der Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich

± die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden;

± die Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen in den Norden Malis zu unterstützen, soweit notwendig und möglich,

± die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Zentrum und im Norden Malis zu unterstützen,

± die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, als Interimsmaßnahme, im Rahmen der Sicherheitssektorreform, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung,

± für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in Teil V, namentlich die Einsetzung und die Tätigkeit einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen und die Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung zu unterstützen;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Wahlen sowie die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden technischen Hilfe und Sicherheitsregelungen, gemäß dem Abkommen;

b) Gute Dienste und Aussöhnung

durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen, Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen, die Abhaltung friedlicher, inklusiver, fairer und transparenter Wahlen zu unterstützen und die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Re-

23. ersucht den Generalsekretär, die Haushaltsmittel so einzusetzen, dass der Rangfolge der in Ziffer 20 und 22 dieser Resolution dargelegten Prioritäten Rechnung getragen wird, und eine effiziente Aufteilung der Aufgaben zwischen der MINUSMA und dem Landesteam der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, sowie den Einsatz dieser Mittel entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, entsprechend der in Ziffer 48 dieser Resolution erbetenen Aufgabenteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam der Vereinten Nationen über ausreichende Ressourcen verfügt, und legt den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen nahe zu erwägen, die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

24. ersucht die MINUSMA, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung sowie ihre Zusammenarbeit mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften weiter zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und den Ausbau der Hörfunkaktivitäten der MINUSMA, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

25. ersucht

Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

30. ersucht die MINUSMA, die Koordinierung zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente zu verbessern, einschließlich durch einen integrierten Ansatz für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit;

Kapazitäten der MINUSMA, Sicherheit des Personals der MINUSMA

31. ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und außerordentlicher administrativer Maßnahmen, damit die MINUSMA ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

32. fordert die Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, nachdrücklich auf die Beschaffung und die Auslieferung der gesamten erforderlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die MINUSMA ihr Mandat erfüllen kann, und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

33. würdigt das Engagement der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA in einem schwierigen Umfeld, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zwischen den Vereinten Nationen und den truppen- und polizeistellenden Ländern unterzeichneten Vereinbarungen und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder auf, die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen vollständig und wirksam einzuhalten;

34. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und im Benehmen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Optionen zu sondieren und auch die Mitgliedstaaten um Unterstützung zu bitten, um die Sicherheit des Personals der MINUSMA zu überprüfen und zu verbessern und so die MINUSMA in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen, unter anderem durch

- die Verbesserung der nachrichtendienstlichen und Analyse-Kapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats;

- die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld ben

1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2225 (2015) über Kinder und bewaffnete Kon-

ii)